

**Zeitschrift:** Die Staatsbürgerin : Zeitschrift für politische Frauenbestrebungen  
**Herausgeber:** Verein Aktiver Staatsbürgerinnen  
**Band:** 48 (1992)  
**Heft:** 2

**Artikel:** Die Verwirklichung des Lohngleichheitsanspruchs  
**Autor:** [s.n.]  
**DOI:** <https://doi.org/10.5169/seals-844719>

#### Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

#### Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

#### Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 18.02.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

von hinten zu hören sind, sollte man nicht einfach schneller gehen (denn meistens ist der Angreifer schneller), sondern zurückschauen, um festzustellen, wer es ist; falls die Person Angriffsabsichten hatte, ist sie dadurch oft schon verunsichert und gibt das Vorhaben auf. Falls es doch zu einem Überfall kommt, so weiss die betroffene Frau schon, mit wem sie es zu tun hat. Sie kann sich bereits überlegen, wie sie in diesem Fall und an diesem Ort reagieren will und ist damit im Ernstfall im Vorteil.

### Wo lauert Gefahr?

Dunkle Hauseingänge oder Hecken können Gefahren bergen, deshalb: Auf dem Trottoir näher an der Strassenseite, nicht an der Hausseite gehen – so wird der Abstand zu einem eventuellen Angreifer, der sich in einer dunklen Ecke versteckt haben könnte, schon einmal vergrössert.

Noch ein kurzes Wort zu Waffen wie Tränengasssprays, Alarmen, Stinkbomben usw. Wenn sich eine Frau durch solche Hilfsmittel sicherer fühlt, soll sie sie benutzen. Sie muss sich aber auch im klaren sein, dass es unter Umständen zu lange dauern kann, bis sie diese Waffen zur Hand hat. Dagegen sind die 'natürlichen' Waffen – Faust, Handgelenk, Knie – immer einsatzbereit.

### Fazit

Auch eine Frau mit geringer Körperkraft kann sich, mit der richtigen Technik und dem Bewusstsein, dass sie sich zu verteidigen weiß, gegen einen stärkeren Gegner erfolgreich zur Wehr setzen. Ein Selbstverteidigungskurs lohnt sich für jede Frau in jedem Alter.

Christine Karrer

## Die Verwirklichung des Lohngleichheitsanspruchs

Das Eidgenössische Büro für die Gleichstellung von Frau und Mann hat beim Arbeitspsychologen Prof. Norbert Semmer ein Gutachten in Auftrag gegeben, welches die analytischen Arbeitsbewertungsverfahren auf ihre Bedeutung für die Lohngleichheit untersucht. Dabei sollten mögliche Diskriminierungsquellen in den Bewertungssystemen selber, aber auch bei deren Anwendung offengelegt werden. Das Gutachten soll zudem als Hilfe für Gerichte und Entscheidbehörden dienen.

Gestützt auf die Ergebnisse dieser Studie erarbeitete das Büro eine Wegleitung, die das Lohngleichheitsgebot in Art. 4 Abs. 2 der Bundesverfassung konkretisiert und aufzeigt, wie Arbeitsbewertungsverfahren bei der Festlegung der Gleichwertigkeit zweier Arbeitstätigkeiten eingesetzt werden können. Der Leitfaden macht aber auch auf mögliche diskriminierende Elemente in den Bewertungsverfahren aufmerksam und gibt konkrete Hinweise, wie diese vermieden werden können.

Bei den Empfehlungen nimmt das Büro übrigens eine Forderung auf, die in unserer Zeitschrift schon öfters erhoben wurde: die Höhe der Gehälter darf nicht mehr unbesehen zum Betriebsgeheimnis erklärt werden.

Die Wegleitung zur Verwirklichung des Lohngleichheitsanspruchs (kostenlos) und der Bericht 'Arbeitsbewertung und Lohndiskriminierung von Frauen' (120 Seiten, Fr. 18.–) können bei der EDMZ, 3000 Bern, bestellt werden.